

## **B e s c h l u s s**

Das Präsidium des Amtsgerichts Rheine hat aufgrund des Weggangs der Richterin Kaiser und der Abordnung des Richters Sandkämper an das Amtsgericht zum 03.04.2024 folgenden Geschäftsverteilungsplan beschlossen:

### **Dez. I: Direktorin des Amtsgerichts **Kremer****

1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen, soweit nicht in Dez. III Nr. 3 etwas anderes geregelt ist.
2. Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen
3. Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG, soweit der Betroffene in Emsdetten oder Neuenkirchen wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat oder soweit in Emsdetten oder Neuenkirchen gemäß § 272 Abs. 1 Nr. 3 FamFG das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt; Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG soweit der Betroffene in Rheine wohnt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, oder soweit in Rheine das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt, und zwar mit den Endziffern 9 und 0.
4. Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr.1 und Nr. 2 FamFG soweit der Betroffene in Emsdetten oder Neuenkirchen wohnt und bereits ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist, oder wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Emsdetten oder Neuenkirchen hat bzw. dort das Bedürfnis für die Unterbringungsmaßnahme hervortritt; Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG soweit der Betroffene in Rheine wohnt und bereits ein Verfahren zur Bestellung eines Betreuers eingeleitet oder das Betreuungsverfahren anhängig ist, oder wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Rheine hat bzw. dort das Bedürfnis für die Unterbringung hervortritt, und zwar mit den Endziffern 9 und 0.

### **Dez. II: Richter am Amtsgericht **Haverkämper****

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben B, L und W, soweit der erstgenannte Beklagte jeweils nicht in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt.
2. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben O - Z, soweit der erstgenannte Beklagte in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt
3. Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797, 887, 890 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.  
dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
4. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 6 - 0 inklusive Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) auf richterliche Vernehmung von Zeugen. Unabhängig von der Zuständigkeit nach den vorbezeichneten Endziffern besteht eine weitere Zuständigkeit in den Sachen, in denen bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten in dem Dezernat geführt wird bzw. wurde.

5. Jugendrichterstrafsachen einschließlich Rechtshilfeersuchen und VRJs-Sachen
6. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IV.
7. Entscheidung über die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Terfort
8. Beratungshilfesachen
9. Unterbringungssachen nach dem PsychKG mit den Endziffern 6 - 0 soweit nicht der Bereitschaftsdiensplan eine abweichende Regelung enthält.

**Dez. III:** Richter am Amtsgericht **Wilken**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben B, D, G, H, U, X, Y beginnt sowie O, sofern das Verfahren zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023 eingegangen ist.  
In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehe name maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.  
Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.  
Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.  
In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist ebenfalls der Name des Kindes maßgebend.  
In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.
2. Entscheidung über die Ablehnung der Direktorin des Amtsgerichts Kremer und der Richterin am Amtsgericht Göttker
3. Von den Verwaltungssachen: die Berichte zum materiellen Recht und zum Verfahrensrecht sowie die Bewilligung von Akteneinsicht in Zivil- und Familiensachen, Personalsachen der Gerichtsvollzieher einschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Angestellte.

**Dez. IV:** Richter am Amtsgericht **Langhans**

1. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Rechtshilfesachen und VRJs-Sachen
2. Bewährungsaufsichten, die nach § 462 a StPO von einem Jugendschöffengericht oder Jugendrichter oder nach erstinstanzlicher Verurteilung eines Jugendlichen durch ein Landgericht von diesem hierher übertragen worden sind.
3. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat II.
4. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

5. Entscheidung über die Ablehnung des Richters Groothoff und der Richterin am Amtsgericht Schulze-Mastrup
6. Unterbringungssachen nach dem PsychKG mit den Endziffern 1 - 5, soweit nicht der Bereitschaftsdienstplan eine abweichende Regelung enthält.
7. Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) und anderer Justizbehörden in Strafsachen (AR-Sachen) auf richterliche Vernehmung von Zeugen, die im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei Gericht bis 16 Jahre (einschließlich) alt sind.
8. Gs-Sachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 - 5 inklusive Ersuchen der Staatsanwaltschaft (Gs-Sachen) auf richterliche Vernehmung von Zeugen. Unabhängig von der Zuständigkeit nach den vorbezeichneten Endziffern besteht eine weitere Zuständigkeit in den Sachen, in denen bereits ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten in dem Dezernat geführt wird bzw. wurde.
9. Vorsitz im Wahlausschuss für die Wahl der Jugendschöffen
10. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht

**Dez.V:** Richter am Amtsgericht **Schmäing**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit den Buchstaben K - N, P oder T beginnt und - soweit die Verfahren bis zum 31.12.2022 eingegangen sind - mit dem Buchstaben E - und soweit die Verfahren bis zum 31.12.2022 und ab dem 01.01.2024 eingegangen sind - mit dem Buchstaben O beginnen.  
In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehe name maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners. Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.  
Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners. In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist ebenfalls der Name des Kindes maßgebend.  
In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.

2. Entscheidung über die Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Lerche
3. Adoptionssachen gemäß § 111 Nr. 4 FamFG
4. Aufgaben des örtlichen Datenschutzbeauftragten
5. Güterichter

**Dez. VI:** Richter **Groothoff**

1. Schöffengerichtssachen einschließlich Rechtshilfeersuchen von Schöffengerichten

2. Bewährungsaufsichten, die nach § 462 StPO von einem Schöffengericht oder nach erstinstanzlicher Verurteilung eines Erwachsenen durch ein Landgericht von diesem dem AG Rheine übertragen hat.
3. Bußgeldsachen, in denen RinAG Terfort erfolgreich abgelehnt wurde.
4. Urkundssachen und Todeserklärungen
5. Entscheidung über die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Langhans
6. Privatklagesachen
7. AR-Sachen in Strafsachen, soweit nicht der Geschäftsverteilungsplan in den Dezernaten II, IV, VII und IX eine abweichende Regelung enthält.
8. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat IX
9. Vorsitz im Wahlausschuss für die Wahl der Schöffen
10. Beisitz im erweiterten Schöffengericht

**Dez. VII: Richterin am Amtsgericht **Schulze-Mastrup****

1. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, in denen ein Strafbefehl beantragt worden ist, wenn der Familienname des erstgenannten Beschuldigten mit den Buchstaben A - K beginnt.
2. Einzelrichterstrafsachen (Ds) gegen Erwachsene mit den Endziffern 1 (soweit das Verfahren am 31.12.2022 bereits terminiert ist), 2 - 6 einschließlich der Rechtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen, die in Dezernat IV bearbeitet werden) und Bewährungsaufsichten sowie Bewährungsaufsichten in Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 2 - 6, die nach § 462 a StPO von einem Einzelrichter dem AG Rheine übertragen worden sind.
3. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VI.
4. Entscheidung über Anträge im beschleunigten Verfahren sowie die Entscheidung über Hauptverhandlungshaft gemäß § 127StPO
5. Entscheidungen in Abschiebehaftsachen, soweit sie nicht in den Bereitschaftsdienst fallen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Abschiebehaftsachen, soweit die Entscheidungen im Eildienst außerhalb des Tageseildienstes getroffen wurden.

**Dez. VIII: Richterin am Amtsgericht **Terfort****

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben N, O, P, Q bis V, X bis Z, soweit der erstgenannte Beklagte jeweils nicht in Emsdetten wohnt einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt.
2. Klagen aus den §§ 323, 732, 767, 796, 797, 887, 890, 768 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
3. Entscheidung über die Ablehnung des Richters Sandkämper und der Richterin am Amtsgericht Aink

4. Vollstreckungsangelegenheiten
5. Durchsuchungsbeschlüsse (24 M und 17 M)
6. Nachlasssachen
7. Bußgeldsachen einschließlich Rechtshilfesachen, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende, sowie die Entscheidung über Anträge auf gerichtliche Entscheidung und die Maßnahmen des Jugendrichters gemäß § 98 OWiG
8. Erzwingungshauptsachen

**Dez. IX: Richter Sandkämper**

1. Einzelrichterstrafsachen (Ds) gegen Erwachsene mit den Endziffern 0, 7, 8, 9 sowie 1, soweit die Verfahren nicht in Dezernat VII bearbeitet werden, einschließlich der Rechtshilfeersuchen (mit Ausnahme der Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen, die in Dezernat IV bearbeitet werden) und Bewährungsaufsichten; ferner Bewährungsaufsichten mit den Endziffern 0, 7, 8, 9 und 1, die nach § 462 a StPO von einem Einzelrichter dem Amtsgericht Rheine übertragen worden sind.
2. Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene, in denen ein Strafbefehl beantragt worden ist, wenn der Familienname des erstgenannten Beschuldigten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
3. Alle Sachen, für die keine Zuständigkeit geregelt ist.
4. Die gemäß § 354 Abs. 2 StPO zur erneuten Hauptverhandlung zurückverwiesenen Sachen aus dem Dezernat VII

**Dez. X: Richterin am Amtsgericht Göttker**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit dem Buchstaben F, I, J und W beginnt.  
 In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehenamen maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.  
 Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.  
 Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.  
 In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend.  
  
 In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.
2. Entscheidung über die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Wilken
3. Betreuungssachen gemäß § 271 FamFG und Unterbringungssachen gemäß § 312 Nr. 1 und Nr. 2 FamFG, soweit diese nicht dem Dezernat I zugeordnet

**Dez. XI:** Richterin am Amtsgericht **Aink**

1. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A, C, D bis K, M, soweit der erstgenannte Beklagte jeweils nicht in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt.
2. Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A - N, soweit der erstgenannte Beklagte in Emsdetten wohnt, einschließlich der Rechtshilfesachen und H-Sachen mit Richtervorbehalt;
3. Klagen aus den §§ 323, 731, 767, 768, 796, 797, 887, 890 ZPO und Verfahren, die sich gegen einen gerichtlichen Vergleich wenden, sofern der Vorprozess in dem Dezernat anhängig gewesen und dort beendet worden ist.
4. Güterichterin
5. Grundbuchsachen
6. Durchsuchungsbeschlüsse nach dem OBG NW und nach dem POLG NW
7. Vertragshilfesachen
8. Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz
9. Entscheidung über die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Haverkämper

**Dez. XII:** Richterin am Amtsgericht **Lerche**

1. Familiensachen gemäß § 111 Nr. 1, 2, 3, 5 bis 11 FamFG einschließlich der Rechtshilfesachen, wenn der Name des Antragsgegners mit dem Buchstaben A, C, R, S, Q und V und Z beginnt sowie E, sofern das Verfahren ab dem 01.01.2023 eingegangen ist.  
In Familiensachen ist bei Doppelnamen der gemeinsame Ehe name maßgebend, bei verschiedenen Namen der des Antragsgegners.  
Unabhängig von der Zuständigkeit nach den oben bezeichneten Buchstaben besteht eine weitere Zuständigkeit dann, wenn bereits ein Verfahren mit den Beteiligten in dem Dezernat geführt wird, das noch nicht rechtskräftig entschieden ist.  
Für Familiensachen, die nach rechtskräftigem Abschluss der Ehesache eingehen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.  
In Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Kindes; bei mehreren Kindern ist der Name des ersten Kindes maßgebend, das in der Antragsschrift aufgeführt wird. In Abstammungssachen ist der Name des Kindes maßgebend.  
In Verfahren der vertraulichen Geburt nach § 26 SchKG ist für die Zuständigkeit der Familienname des Pseudonyms im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 SchKG maßgeblich. Falls es diesen nicht gibt, ist der Vorname des Kindes maßgeblich.
2. Entscheidung über die Ablehnung des Richters am Amtsgericht Schmäing

**Abgrenzung**

Soweit es für die Abgrenzung auf den Anfangsbuchstaben ankommt, gelten die Regeln entsprechend, die der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Münster für die Zuständigkeit der Berufungsinstanz enthält.  
Der mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Richter bleibt weiter zuständig, ist also nicht mehr zur Abgabe an eine andere Abteilung befugt, wenn bereits Termin anberaumt worden ist.

Soweit durch die Einführung von Judica in Betreuungssachen 2014 neue Aktenzeichen vergeben worden sind, wird dadurch ein Zuständigkeitswechsel in bereits laufenden Verfahren nicht begründet; es bleibt der zunächst befasste Richter weiter zuständig.

### **Die Vertretung wird wie folgt wahrgenommen:**

#### Es vertreten sich gegenseitig:

Richter am Amtsgericht Langhans und Richter am Amtsgericht Haverkämper

Richter Groothoff und Richterin am Amtsgericht Schulze-Mastrup in Strafsachen

Richter am Amtsgericht Wilken und Richter am Amtsgericht Schmäing in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG;

Richterin am Amtsgericht Göttker und Richterin am Amtsgericht Lerche in Familiensachen im Sinne des § 111 FamFG;

Richterin am Amtsgericht Göttker und Direktorin des Amtsgerichts Kremer in Betreuungssachen;

Direktorin des Amtsgerichts Kremer und Richter am Amtsgericht Wilken in Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen.

#### Im Übrigen werden vertreten:

Richterin am Amtsgericht Aink bei Durchsuchungsbeschlüssen nach dem OBG NW und nach dem POLG NW durch Richterin Schulze-Mastrup, in Verfahren nach dem Wohnungseigentumsgesetz und in Zivilsachen durch Richter am Amtsgericht Haverkämper.

Richterin am Amtsgericht Terfort in Vollstreckungssachen, Durchsuchungsbeschlüssen (24 M und 17 M), Bußgeldsachen, Erzwingungshafthsachen und Nachlasssachen durch Richter Sandkämper, in Zivilsachen durch Richterin am Amtsgericht Aink.

Richter am Amtsgericht Haverkämper in Zivilsachen und in Beratungshilfesachen durch Richterin am Amtsgericht Terfort.

Richterin am Amtsgericht Schulze-Mastrup in Abschiebehafthsachen durch Richterin am Amtsgericht Aink.

Richter Sandkämper durch Richter am Amtsgericht Langhans.

Falls ein Ablehnungsgesuch erfolgreich ist, gehört die weitere Bearbeitung der Sache in das Dezernat des Vertreters/der Vertreterin, sofern im Geschäftsverteilungsplan keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter, und zwar in Zivilsachen bei den Zivilrichtern untereinander in der Reihenfolge des Dienstalters (Terfort, Haverkämper, Aink), entsprechend in Strafsachen bei den Strafrichtern untereinander (Sandkämper, Groothoff, Schulze-Mastrup, Langhans, Haverkämper), ebenso in Familiensachen bei den Familienrichtern untereinander (Schmäing, Lerche, Göttker, Wilken) und den FGG-Richtern untereinander (Göttker, Kremer).

Im Übrigen und bei Verhinderung auch dieser Vertreter erfolgt die Vertretung nach dem Dienstalter, beginnend mit dem Dienstjüngsten, also in folgender Reihenfolge: Sandkämper, Groothoff, Schulze-Mastrup, Schmäing, Terfort, Lerche, Göttker, Langhans, Haverkämper, Aink, Kremer, Wilken.

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vertreters in Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter, und zwar nach dem Dienstalter, beginnend mit dem/der Dienstältesten, also in folgender Reihenfolge: Aink, Haverkämper, Langhans, Göttker, Lerche, Terfort, Schmäing, Schulze-Mastrup, Groothoff, Sandkämper.

#### **Weiter wird folgender Bereitschaftsdienstplan beschlossen:**

für die Werktage (Mo - Do) von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, (Fr) von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr gemäß anliegender besonderer Auflistung beschlossen.

Die Zuständigkeit des jeweiligen Richters ergibt sich aus dem vom Präsidium zum Jahresende beschlossenen Plan, der gegebenenfalls entsprechend der aufgeführten Reihenfolge der Richter bis zu einer ausdrücklichen Änderung fortgeführt wird.

Eildienste können getauscht werden; ein Tausch wird erst wirksam, wenn er in der auf der Gs-Geschäftsstelle geführten Liste eingetragen ist.

Der für den Bereitschaftsdienst zuständige Richter bearbeitet in der jeweiligen Woche die Gs-Sachen, soweit es sich um Vorführungen zur Verkündung auswärtiger Haftbefehle und zur Entscheidung über den Erlass von Haftbefehlen handelt, jedoch ohne Folgeentscheidungen wie Haftprüfungen, Briefkontrolle, Besuchserlaubnis usw. Nicht zum Bereitschaftsdienst gehört die Entscheidung über Anträge betreffend den Erlass von Haftbefehlen nach der StPO ohne Vorführung und die Entscheidung über Hauptverhandlungshaft gemäß § 127 b StPO. In den Bereitschaftsdienst fällt auch die Vorführung zur Entscheidung über die Anordnung von Abschiebehaft. Der die Abschiebehaft anordnende Richter bleibt auch zuständig für die Entscheidung über eventuelle Beschwerden gegen die angeordnete Abschiebehaft.

Der den jeweiligen Bereitschaftsdienst wahrnehmende Richter ist für Vorführungen in dieser Woche zuständig. Er hält sich an Werktagen in den oben aufgeführten Zeiten rufbereit. Er bearbeitet ferner auch sonstige keinen Aufschub duldende richterliche Dienstgeschäfte.

Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (freiheitsentziehende Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen bei Volljährigen nach dem PsychKG NRW) werden von dem jeweiligen für den Bereitschaftsdienst zuständigen Richter bearbeitet, wobei Anträge auf Verlängerung einer beschlossenen Unterbringung und/oder ärztlichen Zwangsmaßnahme nicht erfasst sind.



Schließlich werden Freiheitsentziehungssachen im Maßregelvollzug und Entscheidungen über Anträge nach § 30 IfSG von dem Bereitschaftsrichter bearbeitet, sofern ein sofortiges Tätigwerden notwendig ist.

Der für den Bereitschaftsdienst zuständige Richter wird vertreten durch den geschäftsplanmäßigen Vertreter. Bei mehreren Vertretern gilt die als erste im vorstehenden Vertretungsplan genannte Vertretung. Im Übrigen erfolgt die Vertretung nach dem Dienstalder, beginnend mit dem dienstjüngsten Richter.

Kremer  
Direktorin des Amtsgerichts

Aink  
Richterin am Amtsgericht

Haverkämper  
Richter am Amtsgericht

Schmäing  
Richter am Amtsgericht

Langhans  
Richter am Amtsgericht